

|                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sachstand Asyl für die Sitzung des Kreisausschusses am 23. Mai 2022</b> |
|----------------------------------------------------------------------------|

### **Neuzuweisungen RTK Asylbewerber und Flüchtlinge**

2016: 1.533  
2017: 571  
2018: 379  
2019: 307  
2020: 153  
2021: 395

Die Zuweisungsprognose des Landes Hessen sieht für den Rheingau-Taunus-Kreis im 2. Quartal 2022 die Aufnahme von 599 Personen vor, somit deutlich weniger als im 1. Quartal 2022, in welchem dem Rheingau-Taunus-Kreis 1.479 Personen zugewiesen wurden.

Die Zuweisung des I. Quartals 2022 setzt sich zusammen aus 143 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, 5 Spätaussiedlern sowie 1.333 sonstige Personen nach § 1 Landesaufnahmegesetz, letztere waren vor allem Geflüchtete aus der Ukraine.

Die Abgänge in den Rechtskreis des SGB II, also in den Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Jobcenters, sind im letzten Quartal mit 25 Übergängen gering ausgefallen.

Zum Stichtag 4. Mai 2022 wohnten in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises sowie der Städte/Gemeinden 1.340 Personen. Das sind 280 Personen mehr als im letzten Quartal. Neben den Personen, die noch im Verfahren oder „geduldet“ sind (949 Personen, entspricht 70,82 % der Bewohnerinnen und Bewohner), wohnen weiterhin auch Menschen mit Anerkennung (113 Personen, entspricht 8,43 % der Bewohnerinnen und Bewohner) in den Gemeinschaftsunterkünften. 2,46 % der Bewohnerinnen und Bewohner sind Afghanische Ortskräfte, 0,61 % der Bewohnerinnen und Bewohner setzen sich aus Spätaussiedlern oder illegalen Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz zusammen. Ukrainische Flüchtlinge stellen 17,68 % der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte, die überwiegende Mehrzahl der sich im Kreis befindenden ukrainischen Flüchtlinge sind in Privatunterkünften untergekommen.

### **Rechtskreiswechsel ukrainische Geflüchtete zum 1. Juni 2022**

Am 7. April 2022 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz, dass ukrainische Geflüchtete ab dem 1. Juni 2022 SGB II-Leistungen beziehen können und keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In enger Abstimmung mit dem Kommunalem JobCenter und der Ausländerbehörde wird die Überleitung der ukrainischen Geflüchteten zum 1. Juni 2022 in den Rechtskreis SGB II vorbereitet. Da bis dato die notwendigen Änderungen der einschlägigen Gesetze noch nicht verabschiedet wurden, herrscht noch keine abschließende Klarheit, wie der Wechsel vorstattgehen soll. Dennoch arbeitet die Verwaltung an einem möglichst reibungslosen Wechsel.

Trotz SGB II-Bezug wird weiterhin der Landkreis für die Unterbringung dieser Personen zuständig sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 Landesaufnahmegesetz).

### **Anmietung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte**

Um die benötigten Unterbringungskapazitäten vorhalten zu können, werden weitere Unterkünfte angemietet.

Mittlerweile sind weitere Mietverträge für Gemeinschaftsunterkünfte unterschrieben:

- Taunusstein, Altensteiner Straße
- Taunusstein, Adalbert-Stifter-Straße
- Taunusstein, Glockenstraße
- Hohenstein, Schwalbacher Straße

Die Häuser Altensteiner Straße und Adalbert-Stifter-Straße/Taunusstein wurden bereits belegt. Die Belegung der beiden Häuser in der Glockenstraße/Taunusstein findet nächste Woche statt.

Das Haus in der Schwalbacher Straße/Hohenstein ist ab 1. September 2022 belegbar.

Im Umlauf befinden sich Verträge für:

- Hünstetten, Neumühlstraße für bis zu 27 Personen ab 1. November 2022
- Aarbergen, Rheinstraße für bis zu 18 Personen ab 1. August 2022
- Idstein, Am Pfarrbogen für bis zu 11 Personen ab 1. November 2022

Aufgrund der sich ständig ändernden Lage und der in den letzten Wochen stark schwankenden Zuweisungszahlen prüft die Verwaltung permanent die Notwendigkeit weiterer Anmietungen.



M. Alisch

Fachdienstleiterin II.3

